

Baden-Württemberg

Gegen eine Sparmentalität im Rettungswesen

Von [Thomas Breining](#) 09. Februar 2015 - 19:23 Uhr

Rettungswagen im Einsatz – dieses Bild gibt es im Land im Jahr etwa 430 000 Mal.
Foto: dpa

Stuttgart – Das Datum ist eingängig: der 11.2. ist der Euronotrufitag. Ihn nehmen die Bürgerinitiative Rettungsdienst und das Forum Notfallrettung Stuttgart zum Anlass, warnend auf die Defizite beim Rettungsdienst in Baden-Württemberg hinzuweisen. Beim Innenministerium hat man Handlungsbedarf erkannt, so ist man im Hause von Minister Reinhold Gall (SPD) dabei, das entsprechende Gesetz zu überarbeiten. Im zweiten Quartal, sagt ein Ministeriumssprecher, solle der Entwurf in den Ministerrat kommen. Derzeit werde noch auf der Referentenebene gearbeitet.

So viel hat der Inneminister freilich bereits angedeutet: Einen Anlass, das geltende Reglement grundlegend zu verändern, sieht er nicht. Im Unterschied zu den beiden Interessenverbänden, die dem geltenden Gesetz sehr wohl einen Konstruktionsfehler attestieren, der in der täglichen Praxis zu zahlreichen Mängeln führe.

Parteilpolitisch dominiert?

Joachim Spohn von der Bürgerinitiative Rettungsdienst drückt es drastisch aus: Das im Land verfolgte System sei gescheitert, weil es im Vergleich zu den anderen Bundesländern am schlechtesten organisiert, am wenigsten kontrolliert, am

niedrigsten finanziert, am stärksten parteipolitisch dominiert und am wenigsten demokratisch legitimiert sei. Das fange schon im Gesetzestext an, wo im allerersten Paragraphen gleich diktiert werde, dass Aufgabe des Rettungsdienstes die bedarfsgerechte Versorgung mit Leistungen der Notfallrettung „zu sozial tragbaren Benutzungsentgelten“ sei. „Die möglichst umfassende und optimale Versorgung der Bevölkerung muss in einer zukünftigen gesetzlichen Regelung mehr in den Vordergrund gestellt werden“, fordert dagegen das Forum Notfallrettung.

Die zwischen den Ländern sehr unterschiedlichen Ausgaben für den Rettungsdienst zwischen 30 Euro pro Versichertem (Baden-Württemberg) bis zu 70 Euro (Berlin), bei einem bundesweiten Mittelwert von 42 Euro seien ein Beleg für die „Sparmentalität in Baden-Württemberg“. Sie gehe auf Kosten der Patienten und der Mitarbeiter bei den Hilfsorganisationen und bleibe für die Ausstattung des Rettungsdienstes nicht folgenlos.

Privat statt öffentlich

Als Ursache dafür sehen die Kritiker, dass im Land das Rettungswesen nicht als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge gesehen werde. So ist nicht die öffentliche Hand zuständig, etwa die Kommunen. Vielmehr wird die Aufgabe an Private delegiert: Hilfsorganisationen und Krankenkassen regeln die Versorgung gemeinsam. Zwar dürfen in den Ausschüssen vor Ort auch je ein Vertreter des betreffenden Landkreises, der Feuerwehr, der Kassenärztlichen Vereinigung, der Krankenhäuser und der Notärzte mitreden. Ein Stimmrecht haben sie aber nicht. Die Rechtsaufsicht haben die Landräte, die freilich nicht selten selbst Vorsitzende einschlägiger Hilfsorganisationen sind. Die Kritiker schlagen vor, den Rettungsdienst im Land „als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge zu definieren und die Trägerschaft den Land- und Stadtkreisen zu übertragen“.

So könnte zum Beispiel das Feuerwehrgesetz den Maßstab für das kommende Rettungsdienstgesetz abgeben, schlagen die Verbände vor. Dort wird eine gestufte Organisations- und Kontrollstruktur vorgegeben: der Kreisbrandmeister kümmere sich auf Kreisebene darum, dass die Feuerwehren in den Kreiskommunen funktionieren, der Bezirksbrandmeister ist für einen Regierungsbezirk zuständig, der Landesbranddirektor fürs ganze Land.

Man könnte, so die Kritiker, auch überlegen, ob man Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetz in einem Gefahrenabwehrgesetz zusammenführe – wie es der heutige Innenminister 2003 selbst einmal angeregt habe.

Streit um Hilfsfristen

Streitpunkt sind die Hilfsfristen. Aus „notfallmedizinischen Gründen“ soll es

„möglichst nicht mehr als zehn, höchstens 15 Minuten“ dauern, bis Hilfe am Einsatzort eintrifft. So will es Paragraf 3 des Rettungsdienstgesetzes. In der Praxis geht es aber kaum mehr um die Zehn-Minuten-Frist. Denn auch die nur ausnahmsweise erlaubten 15 Minuten werden nur in 22 der 44 Stadt- und Landkreise erreicht (2013). Dabei wird gar nicht vom Eingang der Notfallmeldung gemessen, sondern von dem Zeitpunkt an, da der Disponent in der Leitstelle entscheidet, was zu tun ist.

Durchgesickert ist, dass das Land bei der Novellierung des Gesetzes die Hilfsfristen verändern will. Zwölf Minuten soll der Rettungswagen brauchen dürfen, der Notarzt 18.